

Erläuterungen zur Vergabe von Fördermitteln der AAS e.V.

Vorbemerkung:

Sportvereine der Stadt Achim können zur Förderung des Sports auf Antrag Zuschüsse von der AAS erhalten. Um einen geregelten Ablauf für die Vergabe der Mittel an die Vereine durch den Vorstand der AAS zu schaffen, hat der Vorstand ab 2015 Förderrichtlinien beschlossen. Diese Richtlinien regeln die Grundsätze der Förderung, sind allen Vereinen zugegangen und sind auf der Internet-Seite der AAS veröffentlicht.

Durch die Bearbeitung seit Anwendung der Richtlinie von Förderanträgen haben sich Fragestellungen ergeben, die nachfolgend beantwortet werden sollen.

Frage: Wer kann Anträge auf Sportförderung stellen?

Es können nur Mitglieder der AAS Anträge stellen. Sollte der Verein noch nicht Mitglied sein, so ist vorher ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand der AAS zu stellen. Vereine, die die AAS mitgegründet haben, sind ohne schriftlichen Antrag bereits Mitglied der AAS.

Frage: Was zählt zu den Anschaffungskosten von Sportgeräten?

Zu den Anschaffungskosten zählen die Netto-Anschaffungskosten zuzüglich Umsatzsteuer. Kosten für die Verpackung und / oder den Versand werden nicht gefördert.

Frage: Wie hoch muss der Wert eines einzelnen Sportgeräts mindestens sein?

Die Förderung gilt ab einem Wert von 500 Euro **pro Sportgerät**. Eine Förderung von Sportgeräten mit einem Einzelwert unter 500 EUR ist im Einzelfall möglich, wenn es sich um langlebige Geräte handelt, die als Sachgemeinschaft anzusehen sind und die Gesamtsumme aller Geräte mehr als 500 EUR beträgt (z.B. 5 Tore à 200 EUR).

Frage: Wer entscheidet über die Förderung?

Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt ausschließlich durch Vorstandsbeschluss auf textlichen Antrag. Der Beschluss wird regelmäßig auf Vorstandssitzungen gefasst. In dringenden Fällen erfolgt auch die Abstimmung im Vorstand kurzfristig über elektronische Medien. Ein textlicher Antrag ist notwendig für die Dokumentation der Verwendung der Fördermittel gegenüber den Mitgliedern des Vereins sowie der Stadt Achim.

Frage: Wann ist ein Förderantrag zu stellen?

Wie bisher ist regelmäßig vor dem Beginn der Durchführung einer Maßnahme ein Antrag zu stellen. In dringenden Fällen kann davon abgewichen werden. Die Dringlichkeit ist dann im Antrag zu erläutern.

Beispiel 1: Ausfall der Heizung im Vereinsheim zur kühlen Jahreszeit: Zur Instandhaltung der Heizung war die umgehende Reparatur notwendig. Der Antrag wurde trotzdem noch vor Ausführung der Arbeit gestellt und wurde vom Vorstand noch am gleichen Tag genehmigt. Eine spätere Beantragung mit entsprechender Begründung wäre hier möglich gewesen.

→ Förderung erfolgt.

Beispiel 2: Erneuerung von Fenstern im Vereinsheim, deren Rahmen vergammelt waren: Antrag der Förderung erfolgte nach Durchführung der Maßnahme ohne weitere Erläuterung zur Dringlichkeit. Auch auf Nachfrage wurde die Dringlichkeit nicht erläutert.

→ Förderung nicht möglich.

Die Antragstellung vor einer Maßnahme soll sicherstellen, dass der Antragsteller Planungssicherheit hat, wenn er die Maßnahme durchführt. Auf Verdacht etwas durchzuführen im Vertrauen auf eine spätere Förderung wäre fahrlässig.

Frage: Warum wird nicht von den Richtlinien abgewichen, wenn doch genügend Geld vorhanden ist?

Die Stadt Achim als unser Förderer verbindet mit der Gewährung von Zuschüssen die Formulierung und die Einhaltung von Richtlinien für die Vergabe von Fördermitteln durch die AAS. Die AAS hat gegenüber der Stadt Achim dazu jährlich eine Erklärung abzugeben.

Daneben soll es nicht verschiedene Richtlinien für unterschiedliche Förderungen geben. Bei größeren Maßnahmen, wo noch von anderen Stellen (KSB, LSB, Stiftungen etc.) Förderungen in Anspruch genommen werden, ist die Antragstellung stets vor dem Beginn der Maßnahme zu stellen.

Die Einhaltung der Richtlinie zu jeder Zeit stellt sicher, dass alle Antragsteller gleich behandelt werden.

Frage: Wie läuft das Verfahren?

Nach dem Eingang des Antrags beim Vorstand der AAS, soll zeitnah eine Eingangsbestätigung ergehen, wo auf den weiteren Fortgang hingewiesen wird (u.U. schon Termin der nächsten Vorstandssitzung /-abstimmung).

Der Vorstand kann dem Antrag stattgeben, ihn ablehnen oder vor einer Entscheidung noch aufklärende Fragen an den Antragsteller stellen.

Nach der Beschlussfassung ergeht ein Bescheid, in dem das Ergebnis mitgeteilt wird. Ist eine Förderung möglich, kann diese nach Durchführung mittels eines Antrags auf Auszahlung und Vorlage von Rechnungskopien erfolgen.

Frage: Muss ich einen neuen Antrag stellen, sollte sich das Fördervolumen verringern?

Nein, das ist nicht notwendig, da mit der Abrechnung der korrekte Betrag angefordert wird. Nicht benötigte Förderungen, wenn z.B. statt zwei Toren nur ein Tor gekauft wird, fallen dann weg.

Frage: Muss ich einen neuen Antrag stellen bei Erhöhung der Kosten?

Ja, sollte eine Erhöhung notwendig werden, ist ein ergänzender Antrag zu stellen, da im Budget nur die zugesagte Förderung berücksichtigt ist.

Bei Baumaßnahmen ist bei der Kalkulation ein Sicherheitszuschlag zulässig. Bei Anschaffungen / Instandhaltungen von Sportgeräten sind ggf. neue Kostenvoranschläge / Angebote einzureichen.

Frage: Werden Fördergelder immer in einem Betrag ausgezahlt?

Bei Nachweis der erfolgten Leistung bei Projekten (Baumaßnahmen), die sich über einen längeren Zeitraum hinziehen, kann bei entsprechendem Nachweis auf Antrag durch den Vorstand eine Abschlagszahlung auf die Gesamtförderung beschlossen werden.

Bei größeren Vorhaben kann die Auszahlung der Förderung auch über einen längeren Zeitraum erfolgen. Diese „Raten-Zahlung“ würde dem Antragsteller bei der Zusage der Förderung ggf. mitgeteilt werden.

Frage: Wie hoch ist die Relation der Eigenmittel zur Förderung durch die AAS?

Es gilt der Grundsatz, dass die Eigenmittel des Antragstellers mindestens so hoch wie die Förderung durch die AAS sein soll.

Beispiel: Die Anschaffung eines Sportgeräts kostet 1.000 Euro. Davon erhält der Antragsteller 400 Euro durch z.B. die Sparkassenstiftung. Die Bemessungsgrundlage für die Förderung beträgt dann 600 Euro. Die Förderung durch die AAS kann dann bis zu 50% ausmachen. Die Eigenmittel des Vereins müssen mindestens 300 Euro betragen.

Frage: Warum wird in den Förderrichtlinien von einer Förderung „von bis zu“ gesprochen?

Im Moment erlauben die finanziellen Mittel der AAS eine Förderung bis zur maximalen Förderung. Es ist aber absehbar, dass es Jahre geben kann, wo mehr Förderanträge gestellt werden als Mittel vorhanden sind. Dann können Anträge ggf. nur quotal gefördert werden.

Frage: Warum ist die Höhe der Bezuschussung bei Baumaßnahmen gedeckelt?

Allen Sportvereinen steht nur ein begrenztes Fördervolumen zur Verfügung. Würde aus diesem Topf eine Förderung von Großprojekten erfolgen, wäre die Sportförderung über Jahre für weitere Projekte – und insbesondere für Notfälle – blockiert.

Außerdem müssten die Vereine eine Zwischenfinanzierung aufnehmen, die über mehrere Jahre laufen würde. Die meisten Vereine könnten das nicht darstellen, da sie selten über nennenswerte Sicherheiten verfügen. Bei Großprojekten führt deswegen der Weg über den Sportausschuss bzw. den Rat der Stadt und der Berücksichtigung im Haushaltsplan. Die AAS bietet für diesen Prozess ihre Hilfe an.

Frage: Wie lange gelten Zusagen für Förderungen?

Der Vorstand der AAS behält sich vor, sich beim Antragsteller von zugesagten Förderungen nach dem Stand der Maßnahme zu erkundigen. Sollte absehbar sein, dass eine Maßnahme nicht mehr durchgeführt wird, so hat der Antragsteller seinen Antrag, ggf. teilweise zurückzuziehen. Sollte der Antragsteller auf Nachfragen nicht reagieren, so kann der Vorstand eine Streichung der Förderung beschließen.

Bei der **Beschaffung und Abwicklung** der Abrechnung von **Sportgeräten** gilt eine Frist von grundsätzlich **6 Monaten** ab Zugang der Zusage der Förderung. Sollte die Beschaffung länger dauern, so hat der Antragsteller die AAS darüber unaufgefordert zu informieren. Ebenso informiert die AAS die Antragsteller, sollte sich die Auszahlung der Fördermittel verzögern.

Bei **Baumaßnahmen** ist die AAS regelmäßig – mindestens halbjährlich - über den Projektfortschritt zu informieren, damit in der Finanzplanung der mögliche Auszahlungszeitpunkt berücksichtigt werden kann. Durch die Berichterstattung ist sichergestellt, dass das Projekt auch tatsächlich durchgeführt wird und nicht unnötig Mittel gebunden werden, die nicht gebraucht werden.

Hintergrund der Frist ist, dass die zugesagten Mittel nach einer angemessenen Zeit für andere Förderungen wieder zur Verfügung stehen sollen und die Abwicklung der Förderung in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen erfolgen soll..

Beispiel: Der Antragsteller plant den Kauf von Sportgeräten. Er kann aufgrund von Ereignissen nach Antragstellung seine Eigenmittel nicht in der notwendigen Höhe bereitstellen. Der Antrag ist dann zurückzuziehen bzw. die Förderzusage läuft aus. Für eine erneute Förderung ist dann ein neuer Antrag zu stellen.

Die Abwicklung einer -Förderung durch die AAS muss nicht zwingend bis zum Ende Kalenderjahr abgeschlossen sein, sondern kann auch im Folgejahr noch abgewickelt werden.

Hinweis: Bei einer gemischten Förderung mit Mitteln der AAS und von z.B. dem KSB oder LSB kann die Einhaltung aufgrund des Haushaltsrechts für öffentliche Haushalte aber bedeutsam sein. Sollten besondere Erfordernisse an die Auszahlung der Förderung bestehen, so ist darauf im Antrag hinzuweisen.

Stand: 01.12.2024